

Satzung des Instrumentalverein Eppelborn

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Instrumentalverein Eppelborn“ e.V. mit Sitz in Eppelborn. Er wurde im Jahr 1902 gegründet.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Instrumentalverein bezweckt die Pflege der Blasmusik. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Proben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seiner Musik in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Geselligkeit soll dieses Ziel vertiefen helfen.

§ 2a

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; dieser verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglied kann jeder gut beleumdete Musikfreund werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben und Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Eintritt:
Der Eintritt in den Verein ist mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

2. Ende:
Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch den Tod
 - c) durch Ausschluss
 - 1.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - 1.2 Der Tod des Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
 - 1.3 Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, beschlossen.

§ 6

Verwendung von Finanzmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Dirigent wird vom Verein bezahlt:
 - a) der Vorstand ist befugt, einen Vertrag mit dem Dirigenten abzuschließen,
 - b) der Vorstand ist befugt, einen Vertrag mit dem Dirigenten zu kündigen.
2. Beiträge sind monatlich in Geld zu entrichten, deren Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt wird.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende
2. der zweite Vorsitzende
3. der erste Geschäftsführer
4. der zweite Geschäftsführer
5. der Schriftführer
6. der Pressewart
7. der erste Jugendwart
8. der zweite Jugendwart
9. der erste Beisitzer
10. der zweite Beisitzer
11. der dritte Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Der erste Vorsitzende
2. Der erste Geschäftsführer
3. Der zweite Geschäftsführer

Je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam können den Verein vertreten.

Er wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Außerdem verbleibt der gewählte Vorstand bis zur Neu – bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 8

Mitgliederwahl

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Lauf eines Jahres einzuberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch Aushang im Vereinslokal „Da Capo“ bekannt zu machen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich geladen.

Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Abänderung der Satzung ist eine zweidrittel Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung und Abänderung der Satzung,
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes, sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
4. Wahl von Kassenprüfern
5. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
6. Ferner alle sonstigen ihre vom Vorstand übertragenen Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

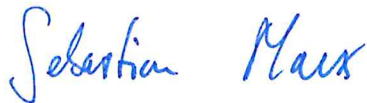
§ 9

Für weitere Angelegenheiten gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erstellt und evtl. auch geändert werden kann.

§ 10

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, soll der Rest Gültigkeit behalten.

Eppelborn, 7. Juli 2021



Sebastian Marx
1. Vorsitzender
Instrumentalverein Eppelborn e.V.